

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.03.2016

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2013

Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft - Privatschulfreiheit versus Schulaufsicht?

Beschluss des Landtages vom 17.09.2015 (Nr. 3 der Anlage zu Drs. 17/4192)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass die Schulaufsicht des Landes im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft erhebliche Schwachstellen aufweist. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Land Finanzhilfen in beträchtlicher Höhe gewährte, ohne dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt waren.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung bereits erste Schritte eingeleitet hat, um künftig die verfassungsrechtlich vorgegebene Schulaufsicht zu intensivieren.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesregierung im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft unter Berücksichtigung der Anregungen des Landesrechnungshofs zeitnah eine systematische Schulaufsicht ausübt.

Über das Veranlasste ist dem Landtag bis zum 31.03.2016 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 07.03.2016

Nach Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Ergänzend dazu heißt es in § 167 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG): „Die staatliche Schulaufsicht hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Die Schulbehörden haben insbesondere das Recht, die Schulen in freier Trägerschaft und die anerkannten Tagesbildungsstätten zu besichtigen, Einblicke in den Unterrichtsbetrieb zu nehmen sowie Berichte und Nachweise zu fordern.“

Im Rahmen der Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für Schulen in freier Trägerschaft hat die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) als zuständige Behörde die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die in den §§ 142 ff. NSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die NLSchB hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch dauerhaft eingehalten werden, d. h. auch nach erfolgter Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft sind die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu überwachen und zu überprüfen.

Um die vorgenannten Punkte gewährleisten zu können, hat die NLSchB eine Projektgruppe eingerichtet, die das Ziel verfolgt, einheitliche, systematisierte Standards für die Wahrnehmung der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft, die den Regelungen des NSchG unterliegen, zu entwickeln. Derzeit erfolgt eine Auswertung und Bewertung der seitens der Projektgruppe vorgeschlagenen Punkte. Ergänzend wird es hierzu Gespräche mit der NLSchB sowie mit den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft geben.

Parallel dazu hat die NLSchB bereits damit begonnen, die von der Projektgruppe vorgeschlagenen Prüfungsstandards im Rahmen von Pilotprüfungen in der Praxis zu erproben. Hierzu wurden im

Zuständigkeitsbereich jeder Regionalabteilung der NLSchB zunächst drei Schulen ausgewählt und von der Schulaufsicht überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine relevanten Mängel vorlagen. Festgestellte Mängel wurden behoben.

Im Hinblick auf die vom LRH in seiner Prüfungsmitteilung aufgeführten Feststellungen wurden die diesen zugrunde liegenden Sachverhalte durch die NLSchB überprüft. Mängel wurden dabei nur in einer geringen Anzahl von Fällen festgestellt. Sie konnten durch die Einleitung und Durchführung von Mängelbeseitigungsverfahren gemäß § 147 NSchG behoben werden, d. h. die betroffenen Schulträger haben in der ihnen durch die NLSchB gesetzten Frist Abhilfe geschaffen.

Es wurde festgestellt, dass es in keinem Fall zu einer unrechtmäßigen Zahlung von Finanzhilfemitteln gekommen ist. Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe lagen vor.